

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 04 0200/1-V/7/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Schaffung eines Fonds zur Verwaltung
der Rückstellungen für Zinsen für
Nullkuponfinanzschulden des Bundes.
Begutachtung.

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 2203

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Eder

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf

Zl. 77-GE/1985

Datum 1985 08 10

Verteilt 22.8.85 Kreuz

Dr. Wassbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den ü.e. zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen für Nullkuponfinanzschulden des Bundes samt Erläuterungen zu übermitteln.

8. August 1985

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Eder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Begutachtungspfad 15.9.1985

(mit H. D. 19.8.85 geprüft)

E N T W U R F

Bundesgesetz vom

zur Schaffung eines Fonds zur Verwaltung
der Rückstellungen für die Zinsen bei
Nullkuponfinanzschulden des Bundes

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Verwaltung der Rückstellungen für die Zinsen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds hat seinen Sitz in Wien.

(3) Der Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet und vom Bundesminister für Finanzen vertreten.

§ 2. Nullkuponfinanzschulden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Finanzschulden des Bundes, bei denen Zinsenaufwendungen erst am Ende der Laufzeit in Form von hohen Tilgungsbeträgen anfallen.

§ 3. (1) Der Bund hat an den Fonds jeweils am ersten Werktag jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Überweisungen durchzuführen.

- (2) Die Höhe der Überweisungen hat den Zinsen für ein Jahr auf Basis des am Fälligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld des Bundes und des jeweils auf Achtelprozentpunkte aufzurundenden, rechnerisch zu ermittelnden, jährlichen Zinssatzes zu entsprechen. Die Überweisungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Zinsenverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.
- (3) Die erstmalige Überweisung hat am Fälligkeitstag nach Laufzeitbeginn der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu erfolgen. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aushaftende Nullkuponfinanzschuld hat die erstmalige Überweisung am zweiten Werktag nach Inkrafttreten zu erfolgen.

§ 4. Der Fonds hat die vom Bund überwiesenen Mittel bestmöglich zu veranlagen. Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld hat der Fonds die hierfür insgesamt überwiesenen Mittel samt den zugehörigen Veranlagungserträgen dem Bund in jener Währung zur Verfügung zu stellen, in der die Zinsenverpflichtung des Bundes eingegangen wurde.

§ 5. Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Problem: Zur Vermeidung von Kumulierungen von Zinsaufwendungen des Bundes für die Bedienung von Nullkuponfinanzschulden bei Fälligkeit ist die Schaffung des gegenständlichen Fonds erforderlich. Durch diese Vorgangsweise können sowohl die Kosten für die Finanzschuld aufnehmen des Bundes so gering wie möglich gehalten werden, als auch die Zinslasten - wie bei sonstigen Kreditoperationen - auf die jeweilige Laufzeit verteilt werden.

Ziel: Mit dem gegenständlichen Gesetz soll die Ermächtigung für diese Vorgangsweise geschaffen werden.

Inhalt: Schaffung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verwaltung der Rückstellungen des Bundes für die Zinsen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes.

Alternativen: keine

Kosten: keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Neue Entwicklungen auf den in- und ausländischen Kredit- und Kapitalmärkten ermöglichen dem Bund bei Aufnahme von Nullkuponfinanzschulden im Vergleich zu herkömmlichen Kreditoperationen kostengünstigere Konditionsgestaltungen. Die Zinsen für diese Finanzschuldtaufnahmen werden am Ende der Laufzeit kumuliert ausbezahlt. Die hieraus entstehenden budgetpolitischen Probleme sollen durch Schaffung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit entschärft werden. Der Bund überweist alljährlich die errechneten Zinsen für die gegenständlichen Kreditoperationen an den Fonds.

Der Fonds veranlagt diese Beträge bestmöglich und führt am Laufzeitende der entsprechenden Finanzschuld die insgesamt überwiesenen Mittel samt erwirtschafteten Erträgen an den Bund ab.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

Besonderer Teil

zu § 1 Entsprechend der für die Haushaltsführung geltenden Grundsätze sind innerhalb der Bundesverwaltung Ausgaben für noch nicht fällige Verpflichtungen - insbesondere für Rückstellungen - unzulässig. Um der im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführten Problematik Rechnung zu tragen, ist es notwendig den gegenständlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten.

Durch die Übertragung der Vertretung des Fonds an den Bundesminister für Finanzen ist mit keinen zusätzlichen Verwaltungskosten zu rechnen.

zu § 2 Diese Bestimmung stellt die Legaldefinition des zugrundeliegenden Begriffes dar.

zu § 3 Durch diese Bestimmung soll die technische Durchführung der Rückstellungen des Bundes geregelt werden. Die Errechnung des jährlichen Zinssatzes soll entsprechend den auf den in- und ausländischen Kredit- und Kapitalmärkten maßgebenden Usancen erfolgen.

zu § 4 Diese Bestimmungen stellen die Aufgaben des Fonds klar.

zu § 5 Durch diese Bestimmung soll die Abgabenbefreiung des Fonds gewährleistet werden.